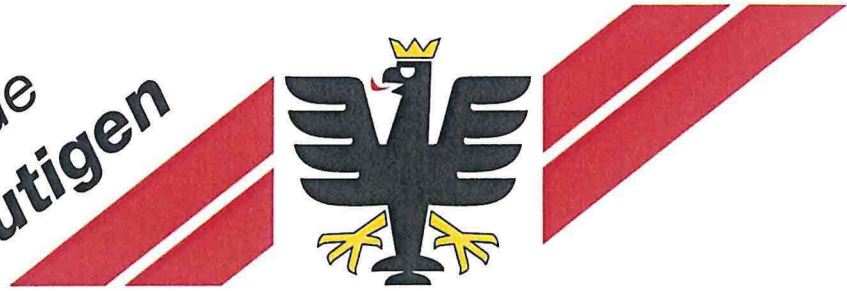


Einwohner-
gemeinde

Frutigen



Parkplatzverordnung

der

Einwohnergemeinde

Frutigen

vom 17.02.2022

Parkplatzverordnung der Einwohnergemeinde Frutigen

Der Gemeinderat von Frutigen erlässt, gestützt auf Art. 12 des Parkplatzreglements vom 17.02.2022, die nachfolgende Verordnung über die Ausführungsbestimmungen.

Artikel 1

Aufhebung der
Gebühren /
Sperrung der
Parkplätze

¹Das für die Parkierung zuständige Organ kann bei speziellen Anlässen oder aus anderen wichtigen Gründen vorübergehend die Parkgebühren aufheben oder die Parkplätze sperren. diese Massnahmen bedürfen keiner Publikation. Es gelten die jeweils vor Ort angebrachten Weisungen.

²Die Gebühren für Massnahmen nach Abs.1 werden pauschal gemäss Art. 4 erhoben. zuzüglich allfälligen Leistungen für Signalisationen ect.

Artikel 2

Stunden- und
Tagesgebühren

¹Für die erste Stunde wird keine Parkgebühr erhoben.
Bis 6 Stunden jede weitere Stunde plus CHF 1.00
6 bis 11 Stunden Tagesgebühr CHF 5.00

²Die Maximalgebühr beträgt CHF 5.00 pro Tag.

Artikel 3

Parkkarten

¹Parkkarten sind auf der Gemeindeverwaltung erhältlich und müssen Bar oder auf Vorkasse bezahlt werden.

²Für Parkkarten gelten folgende Tarife

Wochenkarte CHF 25.00
Monatskarte CHF 50.00
Jahreskarte CHF 500.00

³Für Lehrerinnen und Lehrer sowie öffentlich-rechtlich Angestellte der Gemeinde beträgt die Jahresgebühr CHF 150.00

Artikel 4

Pauschalgebühren

¹Werden für Anlässe Teile eines Parkplatzes oder ganze Parkplätze beansprucht wird die Gebühr beim Veranstalter pauschal erhoben.

²Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Anzahl beanspruchter Parkplätze und beträgt

Bis 20 Parkplätze CHF 100.00 / Tag
Ab 21 Parkplätze CHF 300.00 / Tag

Artikel 5

Langzeitparkplätze

Für die Langzeitnutzung der zugewiesenen Parkplätze gelten folgende Tarife

PW, Camper und Wohnwagen CHF 50.00 / Monat
LKW ohne Anhänger, Anhänger zu LKW CHF 100.00 / Monat
LKW mit Anhänger CHF 180.00 / Monat
Car, Reisebus CHF 100.00 / Monat

Parkplatzverordnung der Einwohnergemeinde Frutigen

Artikel 6

Parkzeit

¹Auf Parkplätzen mit Zeitbeschränkung gilt eine maximale Parkzeit von 3 Stunden

²Auf bewirtschafteten Parkplätzen gilt eine maximale Parkzeit von 24 Stunden

Genehmigung

Der Gemeinderat hat die vorliegende Parkplatzverordnung an seiner Sitzung vom 17.02.2022 genehmigt. Die Verordnung tritt per 01.08.2022 in Kraft.

Frutigen, 17.02.2022

Gemeinderat Frutigen

Der Präsident:



Hans Schmid

Der Gemeindeschreiber



Peter Grossen